ZBB 2008, 422

BGB §§ 398, 399, 488 Abs. 1 Satz 2, 491

Zur Wirksamkeit der Abtretung von Forderungen einer Bank an eine Nicht-Bank

LG Nürnberg–Fürth, Beschl. v. 25.02.2008 – 10 O 11030/06, WM 2008, 2015

Leitsätze:

1. Bei der Abspaltung oder Ausgliederung eines Kreditportfolios nach dem UmwG ist die Zustimmung der einzelnen Kreditnehmer nicht erforderlich.

2. Bei einem grundpfandrechtlich gesicherten Darlehen kommt es für die Wirksamkeit der Abtretung des Darlehensrückzahlungsanspruchs nicht darauf an, ob es sich bei dem Zessionar um eine Bank oder Rating-Agentur handelt.

3. Ein vertraglicher Abtretungsausschluss ergibt sich nicht aus dem Bankgeheimnis.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG